



gungen, den entstandenen Schaden und die Persönlichkeit des Verursachers getroffen werden können. Das VP-Gesetz bietet jedoch nur die Möglichkeit, die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten usw. im Rahmen der Gefahrenabwehr durchzuführen.

Das bedeutet bezogen auf die Thematik der Forschungsarbeit, das VP-Gesetz kann mit der Zielstellung der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten nur genutzt werden, wenn das strafrechtlich relevante Handeln usw. eine unmittelbare (konkrete) Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt, also im Prinzip im Gesamtbereich der Vorbeugung, Verhinderung und Unterbrechung von unmittelbar in der Entstehung begriffenen und stattfindenden politisch-operativ bedeutsamen Handlungen und Prozessen.

12. Ausgehend davon, daß politisch-operativ bedeutsame und rechtlich relevante Handlungen in der Regel zugleich abzuwendende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in sich bergen, bestehen die Potenzen der Befugnisregelungen des VP-Gesetzes vor allem für folgende Bereiche der Untersuchungsarbeit des MfS:

1. Aufklärung von politisch-operativ bedeutsamen Handlungen, die unter der Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz liegen.

Der Gegner ist bemüht, seine subversiven Angriffe unter der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz vor allem in Form von Ordnungswidrigkeiten auf den unterschiedlichen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens vorzutragen. Das MfS besitzt aber keine Ordnungsstrafbefugnis. Da Ordnungswidrigkeiten von politisch-operativer Relevanz in der Regel mit unmittelbaren (konkreten) Gefahren und Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit